

AK Promotionen:

Prof. Stephan Freudenstein, Vorsitz

Prof. Gerhard Müller

Prof. Michael Krautblatter

Prof. Kurosch Thuro

Leitfaden BGU-Promotionen

Rechtsgrundlage für alle Promotionsverfahren ist die Promotionsordnung der TUM und das Statut der TUM Graduate School; der Leitfaden fasst zusätzlich diverse BGU-Spezifika zusammen.

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Leitfaden gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Aufgabe des AK Promotionen besteht primär darin, Problemfälle zu behandeln. Vorgänge werden über das Dekanat kommuniziert.

- **Eintrag in die Promotionsliste**
 - Siehe Verfahren nach § 5 TUM GS und § 6 Abs. 8 PromO. Der Eintrag erfolgt über das Dekanat.
- **Voraussetzungen/Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Leistungen¹**
 - Im Regelfall weisen die potentiellen Bewerber die wissenschaftlichen Leistungen über einen Hochschulabschluss mit der Mindestnote 2,5 nach. Sofern die Hochschulabschlussnote schlechter als 2,5 lautet, besteht die Möglichkeit über nach dem Studium erfolgte wissenschaftliche Leistungen die Note auszugleichen. In der BGU ist dies bis zu einer Note von 2,9 möglich. Sofern die Note schlechter als 2,9 lautet, prüft die Fakultät im Einzelfall auf Antrag des Betreuers, ob eine Ausnahme erfolgen kann.
 - Ferner kann das Prüfungsamt im Rahmen der Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse zusätzliche Leistungen als Auflage fordern.
 - Zur Qualitätssicherung sollen die Zeugnisse des Bachelor-Studiengangs vorgelegt werden, wenn dieser im Ausland absolviert wurde.

¹ Richtlinien zur Anwendung des Beurteilungsermessens aus § 3 Satz 3 PromO für die Zulassung aufgrund eines inländischen, universitären oder Masterabschlusses einer Hochschule für angewandte Wissenschaften und aus § 5 Abs. 2 i.V.m. § 3 Satz 3 PromO für die Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses.

- Es liegt in der Verantwortung der Betreuer, dass die kompletten Zeugnisse, welche zur Prüfung – v.a. ausländischer Hochschulabschlüsse – erforderlich sind, eingereicht werden, ebenso die Einschätzung der Lerninhalte des Studiengangs.
- **Bewerber ohne ingenieurwissenschaftlichen Hochschulabschluss**
 - Wird der akad. Grad des Dr.-Ing. angestrebt, obwohl der Bewerber nicht über einen ingenieurwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügt, bestätigt der Betreuer im Zuge der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung, dass das Thema und der Inhalt dem ingenieurwissenschaftlichen Bereich zuzuordnen sind und überwacht dies im Fortgang der Dissertation. Sowohl in den zu erfolgenden Zwischenevaluierungen als auch im Erstgutachten des Betreuers wird der ingenieurwissenschaftliche Charakter der Dissertation bestätigt.
 - Sofern der akademische Grad des Dr. rer. nat. angestrebt wird, muss eine Fakultät der TUM in das Promotionsverfahren einbezogen werden, die das Recht hat, diesen akademischen Grad zu verleihen. Der Betreuer schlägt einen Professor vor, den er im Vorfeld kontaktiert hat. Zwei bis drei Monate vor dem Einreichen der Dissertation muss die Zusammenfassung der Dissertation sowie der geplante Prüfungsausschuss an das Dekanat übermittelt werden, damit der Antrag an den Dekan der zu beteiligenden Fakultät übermittelt werden kann.
- **Doppelpromotion**
 - Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität regelt die Promotionsordnung §21 bis §24. Es muss entweder mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung der Promotion abgeschlossen oder ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung von Doppelpromotionen geschlossen werden. Wenn eine Doppelpromotion geplant ist, sollte der Betreuer den Sprecher des FGC-BGU vorab kontaktieren und ihn davon in Kenntnis setzen.
 - Das Muster für den individuellen Kooperationsvertrag ist von der TUM GS erhältlich, aktuell von Frau Zhang (zizheng.zhang@tum.de). Der Betreuer füllt den Vertrag aus. Im Bedarfsfall schaltet er das FGC BGU und das Dekanat oder die TUM GS ein. Anschließend sendet der Betreuer den Vertrag per Mail an die ausländische Universität zur Vorschlagsergänzung. Das FGC BGU, das Dekanat und die TUM GS erhalten diese Version zur Kenntnis.
 - Die Partneruniversität sendet die modifizierte Version an die TUM GS (zizheng.zhang@tum.de) und zur Kenntnis an den Betreuer.
 - Nach der Prüfung seitens der TUM GS wird der Vertragsentwurf bei Abweichungen vom Muster an die Rechtsabteilung gesandt. Bei Bedarf wird das FGC BGU eingeschaltet.
 - Sobald beide Universitäten den Vertrag angenommen haben, erfolgt der Abschluss der Vereinbarung durch die Unterschriften der Präsidenten, Dekane, Betreuer sowie des TUM Graduate Deans (TUM GS).
 - Sollte eine Doppelpromotion als publikationsbasierte Promotion geplant sein, muss dies im Kooperationsvertrag festgehalten werden.
Information: Dieses Verfahren kann bis zu sechs Monate dauern!
- **Publikationsbasierte Promotion**
 - Für publikationsbasierte Promotionen gelten gem. § 6 Abs. 2 PromO i.V.m. Anlage 6 besondere Vereinbarungen zur Sicherung der wissenschaftl. Standards, Prozedere s. Leitfaden „Publikationsbasierte Promotion“ [Link]

- Ferner ist auf der zweiten Seite der Dissertation anzugeben sowie im Vorwort zu vermerken, dass es sich um eine publikationsbasierte Dissertation handelt.
- **Einreichen der Dissertation**
 - Das Antragsverfahren erfolgt für alle Promovenden über die TUM GS und muss fünf Wochen² vor dem Termin der Sitzung des Fakultätsrates, in welcher die Bildung des Prüfungsausschusses behandelt werden soll, erfolgen.
Die Dissertation muss drei Wochen³ vor der entsprechenden Sitzung des Fakultätsrates im Promotionsamt der TUM eingereicht werden.
- **Prüfungskommission**
 - Für die Bildung der Prüfungskommission muss mit Einreichen der Dissertation dem Dekanat die geplante Besetzung sowie alle Kontaktdaten der auswärtigen Kommissionsmitglieder mitgeteilt werden.
 - Sofern ein Honorar-, apl. Professor oder Privatdozent die Dissertation betreut und als Erstprüfer nach § 10 Abs. 2 PromO vorgeschlagen wird, muss der Zweitprüfer/Gutachter der BGU angehören. In diesem Fall ist ein dritter externer Gutachter zu bestellen, der im Regelfall nicht der Fakultät BGU angehört.
 - Sofern ein Professor em./i.R. der Erstprüfer ist und der Zweitprüfer/Zweitgutachter den Ruf auf dieselbe Professur erhalten hat, muss ein weiterer, im Regelfall externer Gutachter dem Ausschuss angehören.
 - Sofern es sich um eine kooperative Dissertation mit einer Hochschule handelt, muss aus Gründen der Gleichbehandlung ein weiterer, dritter Gutachter hinzugezogen werden, damit nicht beide Betreuer bzw. Erstprüfer allein die Gutachten vorlegen.
 - Sofern sich das Prädikat „Summa cum laude“ abzeichnet, müssen drei Kommissionsmitglieder bestellt werden. In diesem Fall muss ein Kommissionsmitglied externer Gutachter sein, der nicht der Fakultät BGU angehört.
 - Der Fakultätsrat empfiehlt, einen externen Gutachter hinzuzuziehen, auf jeden Fall zwingend, wenn zwei interne Gutachter derselben Focus Area angehören.
 - Wenn lediglich zwei Prüfer bzw. Gutachter bestellt worden sind, die innerhalb der letzten fünf Jahre an einem Lehrstuhl/einer Professur gearbeitet haben, ist der AK Promotionen einzuschalten. Dieser gibt eine Empfehlung hinsichtlich der Bestellung eines dritten Gutachters ab.
- **Gutachten**
 - Die schriftlichen Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten fertiggestellt und im Original an den Dekan gesandt werden.
- **Einbeziehung des Professorenkollegiums**
 - Sobald alle Gutachten vorliegen, gibt der Vorsitzende den Umlauf zur Beteiligung des Professorenkollegiums frei, sofern die Dissertation von allen Prüfern bzw. Gutachtern mit „bestanden“ oder besser beurteilt wurde.
 - Der Umlauf erfolgt Web-basiert und dauert im Regelfall 14 Tage. Wenn kein Gegenvotum erfolgt, können die Einladungen – spätestens eine Woche vor dem

² Ordnungsfrist

³ Ordnungsfrist

Prüfungstermin - versandt werden. Zwischen Eingang der Gutachten und dem Termin der mündlichen Doktorprüfung liegen mindestens vier Wochen.

- Das Umlaufverfahren soll weiterhin im Dekanat angesiedelt sein; im Falle einer Verzögerung der Zustimmungen, erhält der Erstprüfer im Sinne von § 10 Abs. 2 PromO Auskunft über die fehlenden Stellungnahmen.
Verantwortlich für den Eingang der erforderlichen Stimmen, derzeit mind. 20, ist somit der Betreuer.
- Das Umlaufverfahren endet mit der Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach § 13 PromO.

- **Mündliche Prüfung**
 - Nach Annahme der Dissertation wird gem. § 14 PromO schriftlich zur mündlichen Prüfung geladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Zwischen Eingang der Gutachten im Dekanat und dem Termin der mündlichen Prüfung liegen mindestens vier Wochen.
 - Für den Vortrag sind im Regelfall 20 Minuten bis längstens 30 Minuten vorgesehen; die Prüfung soll etwa eine Stunde dauern.
 - Sofern die mündliche Prüfung in englischer Sprache erfolgen soll, muss dies der Bewerber rechtzeitig beim Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragen.
 - Prüfer können im Ausnahmefall an der mündlichen Prüfung per Videokonferenz teilnehmen. Dies setzt eine schriftliche Zustimmung der Prüfungskommission (z.B. per Mail) und des Bewerbers voraus. Die Unterschriften auf dem Prüfungsbogen sind unmittelbar im Anschluss an die mdl. Prüfung per Fax und Rückfax einzuholen.

Die Schnittstelle FGC BGU und AK Promotionen wird hergestellt, indem zu Sitzungen des AK Promotionen Mitglieder des Vorstandes und/oder Frau Dr. Spengler eingeladen werden, sofern Themen das FGC tangieren.

Stand: 21.11.2017